

Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B)

Grünschnitt Roth Baumdienst Inhaber Carl Roth

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Verträge über Baumdienst-, Baumpflege-, Fäll-, Häcksel-, Mulch-, Rodungs- und sonstige Landschaftsbauleistungen zwischen Grünschnitt Roth Baumdienst, Inhaber Carl Roth, Eichertshain 13, 57234 Wilnsdorf, Telefon 0171 6595538, E-Mail: info@gruenschnitt-roth.de (nachfolgend „Auftragnehmer“) und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Auftraggeber“).

Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Angebot und Vertragsschluss

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Ein Vertrag kommt zustande durch:

- schriftliche oder textförmige Auftragsbestätigung,
- mündliche Auftragserteilung mit anschließender Ausführung der Leistung,
- oder Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer.

Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder der tatsächlichen Ausführung.

3. Ausführung / Termine

Ausführungs- und Fertigstellungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

Witterungsbedingungen, behördliche Auflagen, fehlende Mitwirkung des Auftraggebers oder unvorhersehbare Hindernisse berechtigen den Auftragnehmer zu Terminverschiebungen, ohne dass hieraus Schadensersatzansprüche entstehen.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet:

- Arbeitsflächen frei zugänglich zu halten,
- auf unterirdische Leitungen, Kabel, Rohre, Drainagen und sonstige Gefahrenquellen ausdrücklich hinzuweisen,
- öffentlich einsehbare Leitungspläne vor Arbeitsbeginn zu prüfen,
- Gefahrenbereiche eindeutig zu kennzeichnen,
- erforderliche Genehmigungen (z. B. Fällgenehmigungen) rechtzeitig einzuholen.

Unterlässt der Auftraggeber diese Mitwirkungen, haftet er für daraus entstehende Mehrkosten, Verzögerungen und Schäden.

5. Gefahrfällungen / Baumpflege

Bei Baumpflege-, Schnitt-, Kontroll- und Fällarbeiten handelt es sich um naturabhängige Leistungen, deren Ergebnis von äußeren Faktoren (Witterung, Vitalität, Vorschädigungen, Standortbedingungen) beeinflusst wird.

Der Auftragnehmer schuldet eine fachgerechte Ausführung nach den anerkannten Regeln der Technik, nicht jedoch einen bestimmten biologischen Erfolg (z. B. dauerhaftes Absterben, Austreiben oder Nicht-Austreiben).

6. Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Keine Gewährleistung besteht für:

- natürliche Reaktionen von Bäumen und Pflanzen,
- Folgeschäden infolge biologischer Prozesse,
- Schäden aufgrund fehlerhafter Angaben oder fehlender Mitwirkung des Auftraggebers.

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Abnahme, schriftlich anzuzeigen.

7. Haftung

Der Auftragnehmer haftet:

- unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

Keine Haftung besteht für:

- witterungsbedingte Schäden,
- Schäden durch unsachgemäße Vorbereitung der Flächen,
- Folgeschäden infolge biologischer Entwicklungen,
- Vermögensschäden ohne Bezug zu einer wesentlichen Vertragspflicht.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

8. Leitungen / Fremdkörper

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an unterirdischen Leitungen oder Fremdkörpern, wenn deren Verlauf dem Auftragnehmer nicht bekannt war und vom Auftraggeber nicht eindeutig angezeigt wurde.

Wurden Leitungen ordnungsgemäß angezeigt, haftet der Auftragnehmer nur bei schuldhafter Nichtbeachtung des Hinweises.

9. Lohnhacken/Mulcharbeiten: Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns und unseren Mitarbeitern eindeutig/unmissverständlich örtlich einzuweisen, auf gefährdete Nachbarkulturen und Fremdkörper hinzuweisen und nicht bzw. schwer erkennbare Hindernisse kenntlich zu machen. Namentlich ist der Auftraggeber diesbezüglich verpflichtet, vor Durchführung der Arbeiten durch uns die zu bearbeitende Fläche sorgsam vorzubereiten und von Fremdkörpern und von anderen Gefahrenquellen freizuhalten. Andernfalls haftet der Auftraggeber für uns entstehende Eigen- und Drittschäden sowie Verzögerungsschäden, die auf der unzureichenden oder nicht erfolgten Einweisung beruhen. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer auch nicht für Schäden aus ganzer oder teilweiser Nichtausführung des Auftrags. Gleiches gilt sinngemäß für Dienstleistung Holzhäckseln. Hier ist der Auftraggeber verpflichtet, das zu häckselnde Holz frei von Fremdkörper zur Verfügung zu stellen.

10. Abnahme

Werkleistungen gelten als abgenommen, wenn:

- der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch nimmt,
- keine wesentlichen Mängel gerügt werden,
- oder spätestens 7 Kalendertage nach Fertigstellung, sofern keine Abnahme verlangt wird.

11. Vergütung / Zusatzleistungen

Die vereinbarte Vergütung umfasst nur die ausdrücklich vereinbarten Leistungen.

Zusatz- oder Mehrleistungen (z. B. Sonderwünsche, Mehraufwand wegen Hindernissen) werden gesondert vergütet.

Anfahrts-, Genehmigungs-, Sperr- und Fremdkosten trägt der Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

12. Zahlung

Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

13. Annahmeverzug / Ausfallkosten

Verweigert der Auftraggeber die Ausführung oder ist zum vereinbarten Termin nicht erreichbar, kann der Auftragnehmer Ausfall- und Fahrtkosten in angemessener Höhe verlangen.

14. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Auftragnehmers.

15. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.